

gehrte Rechtszustand hergestellt wird.<sup>808</sup> Für den liechtensteinischen Staatsgerichtshof spielt es dabei keine Rolle, ob der Beschwerdeführer durch eine in- oder durch eine ausländische Behörde klaglos gestellt worden ist.<sup>809</sup> Materiell klaglos gestellt ist ein Beschwerdeführer dann, wenn der Bescheid auf Grund einer Änderung der die Grundlage des Bescheids bildenden Rechtslage behoben worden ist oder wenn der Bescheid durch ein faktisches Ereignis bzw. ausserhalb des Prozessrechtsverhältnisses der Parteien liegender Umstände weggefallen ist.<sup>810</sup>

Rudolf Thienel<sup>811</sup> folgt dieser Differenzierung in formelle und materielle Klaglosstellung nicht. Nach ihm können nur Akte seitens der belangten Behörde, allenfalls ihrer Oberbehörde, als Klaglosstellung betrachtet werden, durch die die Rechtswirkungen eines höchstgerichtlichen Erkenntnisses vorweggenommen werden (formelle Klaglosstellung). Wenn der Bescheid jedoch anders als durch die Behörde, gegebenenfalls durch die Oberbehörde, beseitigt wird, handelt es sich nach ihm nicht um eine Klaglosstellung im technischen Sinn, sondern allenfalls um eine dieser gleich zu haltenden Gegenstandslosigkeit der Beschwerde, die – unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Klaglosstellung – ebenfalls zur Einstellung des Verfahrens führt.<sup>812</sup>

---

808 Chvosta, S. 643; vgl. auch Machacek, S. 65. Zum Theorienstreit in der österreichischen Lehre, ob bereits jede Aufhebung «ex nunc» eines Bescheids ausreicht, um eine formelle Klaglosstellung herbeizuführen oder ob – gegebenenfalls unter bestimmten Voraussetzungen – eine Aufhebung «ex tunc» zur Klaglosstellung erforderlich ist, siehe Thienel, Klaglosstellung, S. 405 ff. Siehe zur Unterscheidung von formeller und materieller Klaglosstellung auch Schwarzer, S. 2.

809 StGH 2001/74, Entscheidung vom 16. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 14.

810 Vgl. dazu Chvosta, S. 643 mit Rechtsprechungshinweisen. So liegt etwa auch dann nach der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes eine Klaglosstellung im Sinne des § 86 VfGG vor, wenn der angefochtene Bescheid durch eine Änderung der generellen Rechtslage völlig unwirksam gemacht wird. Vgl. dazu Machacek, S. 68 unter Bezugnahme auf VfSlg 13.854/1994 und VfSlg 16.437/2002.

811 Thienel, Klaglosstellung, S. 412.

812 Thienel, Klaglosstellung, S. 411. Der österreichische Verfassungsgerichtshof macht diese Unterscheidung nicht. Eine Klaglosstellung im Sinne von § 86 VfGG ist auch dann gegeben, wenn der angefochtene Bescheid durch eine Änderung der generellen Rechtslage völlig unwirksam gemacht oder durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben wird. Siehe Machacek, S. 68 mit Rechtsprechungshinweisen; vgl. auch Schwarzer, S. 4 f. Nach ihm sind auch die Fälle, in denen die Gerichtshöfe das Verfahren nicht wegen Klaglosstellung, sondern «wegen eines der Klaglosstellung gleichzuhaltenden Grundes», wegen «Gegenstandslosigkeit der Beschwerde» oder wegen «Wegfalls des Beschwerdesubstrates» einstellen, Fälle der Klaglosstellung.